

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unserem Kunden. Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir Ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Ge-

genbeweises, ein schriftlicher Vertrag mit dem Kunden bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2. Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 8 Tagen nach Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme des Angebots kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich der AVB. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Kunden vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

**3. Urheberrecht und Geheimhaltung**

3.1. Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Muster und Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Verbesserungen sowie Änderungen dieser Muster und Unterlagen und der Liefer-/Leistungsgegenstände selbst z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen – berechtigt, soweit diese Verbesserungen und/oder Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Formblättern zugelassenen Toleranzen.

3.2. An allen Mustern und Unterlagen im Sinne vorstehender Ziffer 3.1. behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Muster und Unterlagen in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie von dem Kunden unverzüglich an uns zurückzugeben.

**4. Fristen und Termine**

4.1. Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit wir dieses mit dem Kunden jeweils ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

4.2. Der Lauf von Liefer-/Leistungsfristen beginnt jeweils mit dem Tag der Absendung

der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringen der von dem Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang fälliger Zahlungen bei uns.

4.3. Wird der zwischen uns und dem Kunden geschlossene Vertrag auf Wunsch des Kunden geändert oder ergänzt, verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen angemessen unter Berücksichtigung unseres mit dem Änderungs-/Ergänzungswunsch des Kunden verbundenen Mehraufwandes.

4.4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- 4.5. Wir sind berechtigt, von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, falls unser Lieferant aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, uns nicht oder verspätet beliefert, so dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können.
- 4.6. Verzögert sich der Versand unserer Lieferung an den Kunden auf Wunsch des Kunden, so werden wir unsere Lieferung einlagern und dem Kunden – einen Monat nach Zugang der Anzeige unserer Lieferbereitschaft bei ihm – die uns durch die Einlagerung entstehenden Kosten berechnen. Unser Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zur Abnahme unserer Lieferung gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen (siehe Ziffer 6.2.), bleibt davon unberührt.
- 4.7. Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

**5. Preise**

- 5.1. Unsere Preise verstehen sich rein netto in EURO ab Bremen, und zwar zuzüglich

Transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, die wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 5.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für Einfuhrzölle und öffentliche Abgaben.
- 5.3. Maßgebend für die Berechnung unserer, dem Kunden in Rechnung gestellter Preise sind die Abmessungen der Lieferung, welche von uns oder unseren Beauftragten am Abgangsort der Lieferung jeweils festgestellt werden.

**6. Rechnungen und Zahlungen**

- 6.1. Unsere Zahlungsansprüche gegen den Kunden werden bei An- bzw. Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch den Kunden fällig. Der in unserer Rechnung ausgewiesene Zahlbetrag ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist an uns zu zahlen.
- 6.2. Haben wir mit dem Kunden Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rate oder eines Betrages in Höhe einer Rate oder mehr in Rückstand, so ist unser gesamter Zahlungsanspruch sofort fällig.
- 6.3. Abzüge insbesondere von Skonto bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 6.4. Ab Fälligkeitstag schuldet der Kunde uns Zinsen in Höhe von 5% p.a., ab Verzug Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

den Schadensersatzes wegen Zahlungsverzuges des Kunden bleibt vorbehalten.

- 6.5. Wird nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erkennbar, dass unser Anspruch gegen den Kunden auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

**7. Annahme/Abnahme**

- 7.1. Der Kunde hat unsere vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Aufforderung durch uns ab Lager in Bremen an- bzw. abzunehmen.
- 7.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 100,00 pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendun-

gen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**8. Übertragung/Aufrechnung und Einbehalt**

- 8.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 8.2. Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 8.3. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**9. Erfüllungsort und Gefahrübergang**

- 9.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Werk in Bremen.
- 9.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes der Lieferung geht mit der Annahme des Gegenstandes der Lieferung durch den Kunden, spätestens jedoch dann, wenn der Gegenstand der Lieferung unser Lagerverlässt auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben.
- 9.3. Liefern wir in das Ausland, hat uns der Kunde rechtzeitig vor Lieferung alle für unsere Lieferung ins Ausland erforderlichen Angaben/Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Unterlagen, die von uns benö-

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

tigt, aber erst nach Ankunft am Bestimmungsort erstellt werden können, sind uns vom Kunden unverzüglich zuzuleiten.

**10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns dem Kunden gelieferten und/oder an den von uns im Auftrag des Kunden eingebauten Gegenständen (im Folgenden zusammenfassend „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 10.2. Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet.
- 10.3. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 10.4. Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicher-

heit im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die vorbezeichneten Ansprüche anteilig, und zwar in Höhe des von dem Kunden für die Vorbehaltsware netto in Rechnung gestellten Betrages an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden.

- 10.5. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche jeweils selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Ansprüche nicht einzuziehen, solange der Kunde uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgewiesen worden ist. Ist einer der vorstehenden Fälle eingetreten, hat uns der Kunde alle die zum Einzug der an uns abgetretenen Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- 10.6. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen. Beeinträchtigungen der uns an der Vorbehaltsware zustehenden Eigentums-

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

rechte –insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme- hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich unter Beifügung der Abschriften von Pfändungsprotokollen etc. anzuzeigen.

10.7. Auf Verlangen des Kunden werden wir an diesen das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche jeweils insoweit zurückübertragen, als der Wert der Vorbehaltsware den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 10 v.H. übersteigt.

10.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunden den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

**11. Pfandrecht**

11.1. Der Kunde räumt uns für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein vertragliches Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen ein.

11.2. Dieses Pfandrecht erstreckt sich auch auf die uns gegen den Kunden zustehenden Ansprüche aus von uns für den Kunden durchgeführten Arbeiten sowie auf unsere Ansprüche gegen den Kunden aus Ersatzlieferungen und aus sonstigen Leistungen.

**12. Mängel**

12.1. Für die Rechte des Kunden bei sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung von Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

12.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt.

12.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

12.4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 83 HBG) nachgekommen ist. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir nach Erfül-

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

- lung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 12.5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Materialbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hier aus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 12.6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder eine für die Nacherfüllung von dem Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann er Kunde vom Vertrag zurücktreten, oder den vereinbarten Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 12.7. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 13.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 12.8. Gebrauchte Gegenstände liefern wir – vorbehaltlich nachstehender Ziffer 13. – unter dem Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.
- 12.9. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer.
- 12.10. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.
- 13. Sonstige Haftung**
- 13.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Mai 2019)**

vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

13.3. Die sich aus Ziffer 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

**14. Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das

Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14.2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.